

114

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 179/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Polizeihauptmeisters Gerd J. [REDACTED],
Anton-G[REDACTED]-Straße 7, St. A[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch die Grenzschutzverwaltung,
V[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 22. April 1986

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 15. Juli 1985
- 7 U 198/84 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 97.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Endergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

Das Berufungsgericht nimmt im Blick auf § 46 Abs. 2
Satz 1 BeamtVG zutreffend an, daß die Klage nur dann Erfolg
haben kann, wenn der Schaden des Klägers auf einer vorsätz-
lichen Amtspflichtverletzung des Polizeihauptmeisters B. be-

- 3 -

ruht. Daß es sich nicht in der Lage gesehen hat, einen solchen Vorsatz festzustellen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zwar bedarf die Erprobung von Munition durch den Bundesgrenzschutz gemäß Nr. 109 der vom Bundesminister des Innern erlassenen Dienstvorschrift PDV 991 vom 6. September 1955 der ministeriellen Genehmigung. Für die Grenzschutzgruppe (GSG) 9 als Spezialeinheit gilt insoweit keine Ausnahme; der Erlaß des Bundesministers des Innern über die Beschleunigung und Vereinfachung des Beschaffungsverfahrens für die GSG 9 vom 25. August 1980 ermächtigt diese nicht, Munition ohne ministerielle Genehmigung zu erproben.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß eine solche Genehmigung für die Erprobung der "Blitz-Knall-verstärkt"-Munition am 14. April 1981 nicht vorgelegen hat. Indessen hat es sich nicht davon überzeugen können, daß der Zeuge B., der das Probeschießen geleitet hat, das Fehlen der Genehmigung gekannt hat. Diese Frage war, wie aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hervorgeht, zwischen den Parteien streitig. Der Kläger hätte deshalb für seine Behauptung, B. habe sich vorsätzlich über das Genehmigungserfordernis hinweggesetzt, Beweis antreten müssen. Das hat er jedoch ausdrücklich abgelehnt.

Daß sich die Kenntnis des Zeugen B. vom Fehlen der Genehmigung auch nicht aus den Umständen ergibt, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dargetan.



Hiernach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits nicht davon ab, ob der Bundesminister des Innern im Falle eines entsprechenden Antrages die Erprobung der "Blitz-Knall-verstärkt"-Munition am 14. April 1981 genehmigt und welche Sicherheitsvorkehrungen er dabei gegebenenfalls angeordnet hätte.

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dem Zeugen B. könne nicht vorgeworfen werden, er habe - unabhängig vom Fehlen eines Erprobungserlasses - bei dem Probeschießen notwendige Sicherungsmaßnahmen vorsätzlich unterlassen, hat die Revision nichts zu erinnern.

Krohn	Boujong	Engelhardt
Halstenberg	Rinne	